

Nr.	Frage	Antwort
1	<p>"Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir weisen vorsorglich darauf hin, dass am 05.10.2023 die neue ATV DIN 18451: 2023-09 mit Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Das bedeutet, sie gilt für alle Verträge, die ab dem 05.10.2023 geschlossen wurden oder werden.</p> <p>Die Norm kennt keine Grundvorhaltung/Grundmiete/Grundeinsatzzeit und auch keine verlängerte Vorhaltung mehr. Die Nebenleistung „Grundeinsatzzeit“ von 4 Wochen ist nicht mehr vorgesehen. Dies gilt auch für Formulierungen wie „Bauzeit: lt. Vergabeunterlagen“.</p> <p>Die Gebrauchsüberlassung eines Gerüsts/Gerätes beginnt nunmehr mit der Übergabe, die Vorhaltung/Miete ist entsprechend über eine separate Position zu vergüten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns mit, ob die Angebotskalkulation nach der aktuell gültigen DIN 18451 oder wie im Leistungsverzeichnis angegeben und beschrieben erfolgen soll.</p> <p>Sofern nach aktuell gültiger DIN 18451 angeboten werden soll, stellen Sie das geänderte Leistungsverzeichnis einschl. GAEB-Datei zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen"</p>	<p>Die Positionen sollen wie eindeutig in den Langtexten beschrieben bepreist werden. Eine Grundstandzeit mit von 4 Wochen Vorhaltezeit ist eindeutig beschrieben.</p>
2		
3		